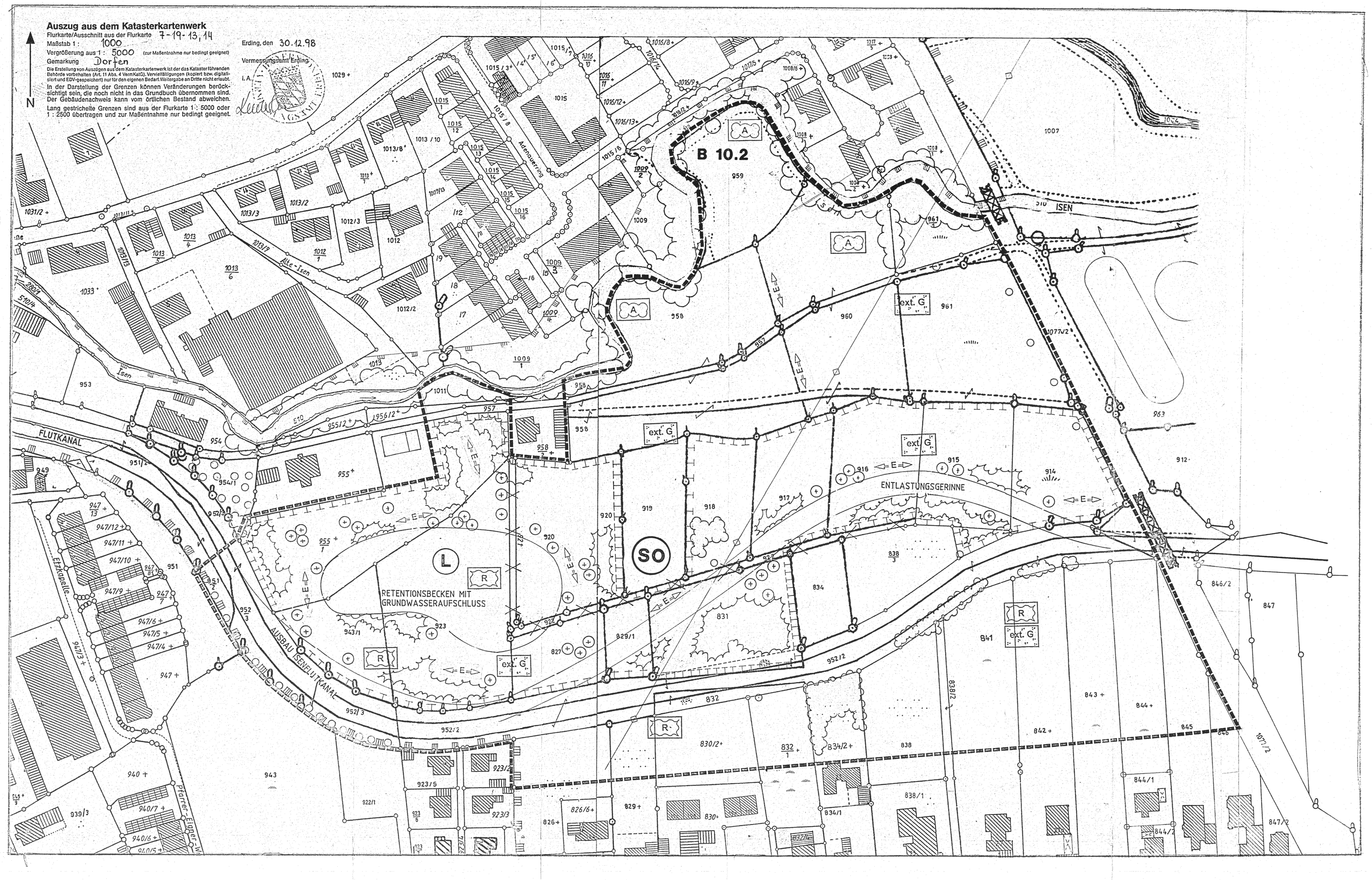

Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN

A.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

A.2. (SO) Art der baulichen Nutzung nach § 11 BauNVO: Sondergebiet Naturschutz und Wasserwirtschaft

Innerhalb des Sondergebietes haben der Schutz von Natur- und Landschaft sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes vorrang. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

A.3. zu erhaltende Einzelbäume

A.4. zu pflanzender Baum

A.5. zu erhaltender Gehölzbestand

A.6. zu pflanzende Gehölzfläche

A.7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A.8. (A) Mehrung des Auwaldes im Bereich Isen

A.9. (ext. G.) Erhalt und Entwicklung offener Wiesenbereiche mit extensiver Grünlandbewirtschaftung

A.10 (R) Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes und Reduzierung der Gewässerfließgeschwindigkeit, durch Uferabflachungen, Anlage von Retentionsbecken und Entlastungsgerinne. Renaturierung der vorh. seitlichen Zuflüsse.
In diesen Bereichen sind abflußhemmende Einbauten wie Zäune, Sockel, Auffüllungen oder auch Hecken nicht zulässig.

Maßnahmen für Zwecke der Wasserwirtschaft bzw. Des Hochwasserschutzes sind zulässig, sofern sie nicht den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes widersprechen.

A.11. (E) Vervollständigung des vorhandenen Wegesystems

Maßnahmen für Freizeit und Erholung in der freien Natur sind zulässig, soweit sie nicht den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes widersprechen.

A.12. Weg, zu beseitigen

A.13. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung der bisher bereits landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzten Flächen ist weiterhin zulässig, soweit sie nicht den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes widerspricht.

B. HINWEISE

B.1. vorhandene Bebauung

B.2. vorhandene Grundstücksgrenzen

B.3. 920 Flurstücksnummer, z.B. 920

B.4. vorhandene Straßen und Wege

B.5. vorhandene Stromleitung

B.6. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, sind nach Art. 8 DSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

B.7. Die Geländeveränderungen an der Isen sind analog der Planfeststellung zum teilweisen Ausbau und zur wesentlichen Umgestaltung der Isen und des Isenflutkanals sowie zur Errichtung einer neuen Wehranlage und der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Verbesserung der Abflussverhältnisse im Bereich der Stadt Dorfen mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.10.2004 erfolgt.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

C.1. B 10.2 Biotopkartierter Bereich (Isenbegleitender Gehölzsaum) mit Nr. der amtl. Kartierung

C.2. Grenze Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche"

C.3. (L) Landschaftsschutzgebiet